

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2024/018

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	07.03.2024	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	21.03.2024	Beschlussfassung			

### Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL - Zulassung von Wahlflyern als Beilage

#### I. Beschlussantrag

Neben Anzeigen zur Wahlbewerbung werden künftig auch Wahlprospekte als Beilage in BIBERACH KOMMUNAL zugelassen. Diese Möglichkeit wird nur für Kommunalwahlen und lediglich für die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge und Kandidierende (bei Oberbürgermeisterwahlen) eingeräumt. In der Woche der Wahl sind keine Beilagen mehr zulässig.

Sofern für einen Erscheinungstag mehr Beilagen gebucht werden, als beigelegt werden können, entscheidet der Zeitpunkt des Auftragseingangs über das Erscheinen der Beilagen.

Im Übrigen gelten in Bezug auf Wahlwerbung mit Beilagen dieselben gesetzlichen Vorschriften, presserechtlichen Bestimmungen und städtischen Regelungen wie bei Anzeigen.

II.4 des Redaktionsstatuts wird entsprechend ergänzt.

#### II. Begründung

##### 1. Anlass

Bislang sind Beilagen in BIBERACH KOMMUNAL nicht zulässig und vertraglich ausgeschlossen. Durch das Verbot von Beilagen soll erreicht werden, dass BIBERACH KOMMUNAL seinen Charakter als städtisches Mitteilungsblatt behält und die Akzeptanz in der Bevölkerung nicht durch zahlreiche Werbebeilagen leidet.

Von Seiten der Kommunalpolitik wurde der Wunsch geäußert, für Kommunalwahlen Beilagen im städtischen Amtsblatt zu ermöglichen, um die Wahlberechtigten möglichst umfassend informieren zu können.

##### 2. Möglichkeiten und rechtliche Grenzen von Wahlwerbung

Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz garantiert den Parteien das Recht, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. In diesen Schutzbereich fällt auch die Werbung mit Plakaten und

mittels Informationsständen sowie die Verteilung und Zusendung von Flugblättern und anderem Werbematerial.

Grundsätzlich gilt ein am Briefkasten angebrachter Hinweis „Keine Werbung“ auch für Wahlwerbung. Trotzdem kann Wahlwerbung von Parteien/Wählervereinigungen und Kandidierenden nicht mit Produktwerbung gleichgesetzt werden. Vor allem auf kommunaler Ebene besteht eine unmittelbare Nähe zwischen den Parteien und den Wahlberechtigten, was sich auch im personalisierten Wahlrecht widerspiegelt. Die kommunalen Wahlen sind von entscheidender Bedeutung und Tragweite für das Zusammenleben vor Ort.

Schon bei den letzten Kommunalwahlen war der Wunsch geäußert worden, Wahlprospekte im Amtsblatt beizulegen, was von der Verwaltung mit Hinweis auf die eingangs genannten Gründe abgelehnt wurde. Die Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Parteien haben fraktionsübergreifend und nachvollziehbar deutlich gemacht, dass es zunehmend schwieriger wird, möglichst große Teile der örtlichen Bevölkerung zu erreichen, umfassend über kommunalpolitische Zielsetzungen zu informieren. BIBERACH KOMMUNAL wird an alle Biberacher Haushalte verteilt und hat sich mittlerweile in weiten Teilen der Bevölkerung etabliert. Daher können wir uns vorstellen, im vorgeschlagenen, eng begrenzten Rahmen, Wahlwerbung in Form von Beilagen im Amtsblatt zuzulassen. Durch die Beschränkung auf Kommunalwahlen, zu denen auch Oberbürgermeisterwahlen zählen, ist sichergestellt, dass Beilagen weiterhin die absolute Ausnahme im städtischen Amtsblatt bleiben. Durch die zusätzliche Eingrenzung auf zugelassene Wahlvorschläge bzw. Wahlbewerber ist überdies sichergestellt, dass Beilagen in einem Jahr mit Kommunalwahlen sich nur auf wenige Wochen beschränken. Dadurch sehen wir die Akzeptanz des Mitteilungsblatts BIBERACH KOMMUNAL in der Bevölkerung nicht gefährdet.

Ansprechpartner und verantwortlich für entsprechende Beilagen ist der jeweils für Druck, Anzeigen und Vertrieb zuständige Verlag. Derzeit ist mit diesen Aufgaben die Druck+Verlag Wagner GmbH & Co.KG (DuV) betraut. Der Verlag hat mitgeteilt, dass er sich vorstellen kann, Beilagen anzubieten. Je nach Art und Umfang der Beilagen, sind maximal drei Beilagen pro Erscheinungstag möglich. Sofern für einen Erscheinungstag mehr Beilagenaufträge eingehen, entscheidet der Zeitpunkt des Auftragseingangs beim Verlag über das Erscheinen.

Genauere Informationen zu Format, Gewicht und Umfang der möglichen Beilagen werden vom DuV noch nachgereicht.

Appel

Anlage: ENTWURF Redaktionsstatut BIKO 2024